

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zur Fortsetzung der Empfehlung zum Umgang mit der wirtschaftlich herausfordernden Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen aufgrund von Belegungseinbrüchen vom 01.07.2025

Präambel

Nach wie vor stellt der anhaltende Fachkräftemangel die Pflegewirtschaft vor erhebliche strukturelle Herausforderungen. In der vollstationären Pflege führt dieser in der Regel zu belegungsbedingten Minderauslastungen, die sich negativ auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen auswirken.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär im Land Niedersachsen beschlossen, den Vertragsparteien nach § 85 SGB XI eine an die Empfehlung vom 22.11.2023 anschließende und aktualisierte Handlungsempfehlung zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, den Auswirkungen des Fachkräftemangels im Pflegesatzverfahren weiterhin sachgerecht und dennoch einrichtungsindividuell begegnen zu können.

Grundsätzliches

Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein und einer Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihre Aufwendungen zu refinanzieren. Ungeachtet der Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zum Umgang mit der wirtschaftlich herausfordernden Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen aufgrund von Belegungseinbrüchen vom 22.11.2023, war es bereits bisher möglich, die Auslastungsquote im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen einrichtungsindividuell zu vereinbaren. Tatsächlich wurde zu einem Großteil jedoch bislang regelmäßig eine kalkulatorische Auslastungsquote von 98% zugrunde gelegt. Angesichts der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Belastungen infolge des Fachkräftemangels und der daraus resultierenden geringeren Auslastungsquote soll den Pflegeeinrichtungen nunmehr auch über den 30.06.2025 hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, die nachgewiesene, einrichtungsindividuelle Auslastung der letzten 12 Monate unmittelbar vor Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Diese Empfehlung definiert eine stufenweise Anpassung der einrichtungsindividuellen kalkulatorischen Mindest-Auslastungsquote sowie eine Absenkung der regelhaft zu vereinbarenden Auslastungsquote. Ferner enthält sie Hinweise zum Umgang mit Personalveränderungen (Aufwuchs) bei verhandelten Auslastungsquoten, die sich unterhalb der regelhaft anzunehmenden Auslastungsquote befinden.

Verfahren

Die Empfehlung gilt für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2028 und sieht eine dreistufige Anhebung der kalkulatorisch berücksichtigungsfähigen Mindest-Auslastungsquote vor:

Stufe 1

Die Stufe 1 hat eine Laufzeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2026. Für diesen Zeitraum wird die kalkulatorisch berücksichtigungsfähige Untergrenze mit **92 Prozent** (≥ 92 Prozent) definiert.

Stufe 2

Die Stufe 2 hat eine Laufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027. Für diesen Zeitraum wird die kalkulatorisch berücksichtigungsfähige Untergrenze mit **93,5 Prozent** ($\geq 93,5$ Prozent) definiert.

Stufe 3

Die Stufe 3 hat eine Laufzeit vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028. Für diesen Zeitraum wird die kalkulatorisch berücksichtigungsfähige Untergrenze mit **95 Prozent** (≥ 95 Prozent) definiert.

Während im Rahmen der drei Stufen die kalkulatorisch berücksichtigungsfähige Untergrenze angehoben wird, wird parallel dazu die regelhaft anzunehmende kalkulatorische Auslastungsquote abgesenkt.

Für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 (Stufen 1 und 2) werden **97 Prozent** und im Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028 (Stufe 3) **96 Prozent** als regelhaft anzunehmende kalkulatorische Auslastungsquote definiert.

Die einzelnen Stufen beziehen sich jeweils auf den Laufzeitbeginn der individuellen Vergütungsvereinbarung. Bereits vereinbarte Vergütungsvereinbarungen werden nicht erneut aufgegriffen.

Eine kalkulatorische Berücksichtigung der einrichtungsindividuellen Auslastung bis zur jeweils definierten Untergrenze bedarf einer plausiblen Darlegung der tatsächlichen Auslastung der vollstationären Pflegeeinrichtung der letzten 12 Kalendermonate vor Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen. Grundlage hierfür sind die vollen Berechnungstage des vorgenannten Zeitraums. Zur Darstellung kann u. a. auf den einrichtungsbezogenen Personalabgleich gemäß Anlage 5 zum Rahmenvertrag i.d.F. vom 01.07.2023, dort die Angaben zur Personal-Soll-Berechnung im Bereich Pflege und Betreuung, zurückgegriffen werden, da an dieser Stelle die vollen Berechnungstage (= Pfl egetage abzgl. „Abschlagstage“ gem. § 27 Rahmenvertrag SGB XI stationär) bereits maßgebliche Grundlage sind. Auch entsprechende Abrechnungsdaten aus den Abrechnungsprogrammen der Einrichtungen sind zur Darstellung möglich.

Mit der Empfehlung wird Belegungseinbrüchen in Folge des Fachkräftemangels Rechnung getragen. Die Anwendung dieser Empfehlung schließt daher eine gleichzeitige kalkulatorische Personalaufstockung zur Verbesserung des Personalschlüssels aus, sofern nicht zugleich eine Anhebung der Auslastungsquote gegenüber der Vorperiode erfolgt. In diesem Fall kann eine nachvollziehbar dargestellte prozentuale Anhebung der Personalstellen bis maximal in Höhe der Differenz der Auslastungsquote zuzüglich eines Sockelwertes von 1% berücksichtigt werden. Die Anlage A2 der Musterkalkulation Version 2.9.1 enthält in Zeile 55 eine Anleitung zur Ermittlung der kalkulierten Stellenveränderung.

Personalmehrungen bei gleichzeitig geringer Auslastung können abweichend von den obigen Grundsätzen auch dann zulässig sein, wenn diese bspw. auf normativen Vorgaben oder behördlichen Auflagen gründen.

Ausblick

Ziel dieser PSK-Empfehlung ist es, den wirtschaftlichen Auswirkungen des anhaltenden Fachkräftemangels strukturiert und pragmatisch entgegenzuwirken. Die Pflegesatzkommission wird den Verlauf des Stufenmodells evaluieren mit dem Ziel, bis spätestens zum 31.12.2028 eine Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung der kalkulatorischen Auslastungsquoten zu beschließen. Sofern in der Empfehlungslaufzeit wesentliche Reformen der Pflegeversicherung wirken, erfolgt auch während der Empfehlungslaufzeit eine gemeinsame Neubewertung der Sachlage.

Um die Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zur Fortsetzung der Empfehlung zum Umgang mit der wirtschaftlich herausfordernden Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen aufgrund von Belegungseinbrüchen vom 01.07.2025 ab dem 01.07.2025 in der Praxis anwenden zu können, unterliegt diese Empfehlung nicht der 14-tägigen Widerspruchsfrist nach Beschlussfassung und kann direkt nach dem Beschluss veröffentlicht werden.

Hannover, den 01.07.2025

Horst-Jörg Schultz

PSK-Vorsitzender

Anlagen

- Musterkalkulation Version 2.9.1